Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Verordnungsblatt für die Großherzoglich Badische Wasser- und Straßenbauverwaltung. 1872-1885
1875

12 (27.12.1875)

Verordnungsblatt

der Wasser- & Straßen-Bau-Verwaltung.

Den 27. Dezember.

№ 12.

1875.

Berordnung.

Die Murgflogordnung betreffend.

Auf Grund bes S. 148 bes Polizeiftrafgefetbuches vom 31. Oflober 1863 wird verordnet, was folgt:

S. 1.

Die Flößerei auf ber Murg ift unter Beobachtung ber nachstehenden Boridriften Jedermann gestattet.

S. 2.

Die Flofftrage ber Murg besteht aus bem Flugbett von ber Ginmundung ber Latfdigbad an bis in ben Rhein und aus folgenden Ranalen:

- a. ben Ranalen der Schifferschaftlichen Gagemuhlen in Sorden vom Grungartenteich bis gur Daffelbach unterhalb Sorden;
- b. bem Muhl- und Gagefanal bei Rothenfele;
- c. bem Flog. und Gewerbefanal vom Oberndorfer Behr bie Raftatt.

S. 3.

Bei genügendem Wafferstand barf statt burch ben Floß- und Gewerbefanal auch über bas Oberndorfer Wehr (burch ben sogenannten Franzosengrund) geflößt werden, sofern nicht bie Floß- aufsichtsbehörde bies aus besonderen Gründen für unstatthaft erklart.

Behufs Ausbefferung ber Bafferwerte tann die Flog-Auffichtsbehörde alljährlich für eine bestimmte Zeit die Flogerei auf dem Flog- und Gewerbstanal einstellen. Bahrend diefer Zeit darf nur über das Oberndorfer Behr, sofern der Bafferstand es erlaubt, geflößt werden.

Wenn bie Flögerei über bas Oberndorfer Wehr aus anderen Grunden als wegen unge-

nügenden Wasserstandes oder wenn die Flößerei durch ben Floß- und Gewerbskanal wegen Ausbesserung der Wasserwerke zeitweilig für unstatthaft erklärt wird, so hat die Floßaufsichtsbehörde dies den Flößern durch Ausstedung eines Zeichens und Bekanntmachung im Amtsverkündigungsblatt zur Kenntniß zu bringen. Die Bekanntmachung wird mindestens acht Tage vor dem Zeitpunkt der Einstellung ersolgen, wenn nicht plöglich eingetretene Ereignisse eine Abkürzung dieser Frist nöthig machen.

S. 4.

Bor Tagesanbruch und nach Gintritt ber Nacht barf nicht geflößt werben. Mit Rudficht auf ben Betrieb ber Berke ift ferner die Flößerei an folgende Zeiten gebunden:

- 1. Auf ber oberen Flogftrage burfen in ber Zeit vom 15. Mai bis 15. Auguft
- a. Klots- und Langholzflöße bas Mühlwehr beziehungsweise Deichloch in Oberteroth (berzeit Schiffer Wielandt und Weber gehörig) nur zwischen 1/2 12 und 1/2 1 Uhr und bie weiter abwärts liegenden Deichlöcher nur in Gemeinschaft mit den auf den zwischen- liegenden Holzlager- und Polterplägen eingebundenen Klots- und Langholzflößen, und
- b. Bordflöße das Deichloch in Oberteroth nur zwischen 2 und 3 Uhr, die Deichlöcher in Gernsbach nur zwischen 3 und 4 Uhr, die Deichlöcher in Hörden nur zwischen 4 und 5 Uhr, die Deichlöcher in Ottenau nur zwischen 5 und 6 Uhr durchlaufen.

In der übrigen Jahreszeit muffen die Rlot- und Langholgfloße wie die Bordfloße die genannten Deichlocher je 2 Stunden fruher burchlaufen.

- 2. Soferne bie Floge burch ben Flog- und Bewerbstanal fahren, muffen fie
- a. die Ruppenheimer Muhle passiren: in den Monaten April bis Oktober einschließlich zwischen 7 und 9 Uhr Morgens, in den Monaten Rovember bis Marz einschließlich zwischen 8 und 10 Uhr Morgens,
- b. den Flog- und Gewerbetanal verlaffen: in den Monaten April bis Ottober einschließlich spätestens 10 Uhr Morgens, in den Monaten November bis Marg einschließlich spätestens 11 Uhr Morgens.
- 3. Auch wenn nicht burch ben Gewerbetanal, fondern über ben Frangosengrund gefahren wird, muffen die an einem Tage abgehenden Floge von den Abfahrteftationen jeweils zu gleicher Beit abfahren.

S. 5.

Die Flöße burfen nur an ben bei Berfundung biefer Berordnung beftehenden ftandigen Ginbinbestätten zugeruftet werben.

Werden weitere Ginbindeftatten ftandig oder vorübergehend nothig, fo find folde nach Bernehmung der betheiligten Grundbefiger durch die Flogauffichtebehorde gu beftimmen.

Es ift unterfagt, an einem anderen Plat als an den ordnungemäßig beftimmten Ginbindeftatten einen Floß zu bauen.

Auch foll bas Auf- und Abladen der Solzer nicht auf ber Strafe, fondern auf bem Bolterplat geschehen; es ift daher auf letterem, wo immer thunlich, jedenfalls aber bei Neuanlagen oder wesentlichen Aenderungen der für das Auf- und Abladen erforderliche Raum offen zu halten.

S. 6.

Auf ber Flofftrede bis unterhalb Raftatt burfen bie Flofe nicht mehr als 3 Meter Breite und 30 Meter Lange haben.

Bon unterhalb Raftatt bie gur Unlandeftatte unterhalb Steinmauern burfen 6 folder Floge gusammengeftellt werben.

Aus erheblichen Gründen fann die Flogauffichtsbehörde die Berlangerung eines Floges auf der erftgenannten Strede bis ju 40 Meter geftatten.

Bei obigen Maagen find die durch die Weidengebinde und burch bas Fahren ber Floge in geftredtem Buftande entstehenden Raume zwischen ben einzelnen Geftoren eingerechnet.

§. 7.

Beber Floß muß fest und lenksam gebaut sein und ftete in gutem Berband gehalten werden. Für die Bedienung eines einfachen Floßes (30 beziehungsweise 40 Meter lang) genügt ein Mann.

Für bie Bedienung gusammengesetter Floge (S. 6 Abfat 2) find mindeftene 2 Mann gu verwenden.

§. 8.

Mit ber Führung eines Floges barf nur eine mit ben hierzu erforderlichen Eigenschaften und Erfahrungen ausgeruftete Berfon betraut werben. Befteht die Bedienung bes Floges aus mehreren Flögern, fo ift einer berfelben vom Flogunternehmer schriftlich als Führer zu bezeichnen.

Beftellung eines Führers für diefelben. Flogunternehmers mit einander, fo genügt die Beftellung eines Führers für diefelben.

S. 9.

Beber Floß ift mit ben gur ficheren Suhrung nöthigen Gerathen auszuruften.

Wird ungeschnittenes Solg verflößt, fo muß auf demfelben bas Zeichen bes Gigenthumers eingehauen fein.

S. 10.

Für jeden bis Steinmauern gehenden Murgfloß hat der Unternehmer einen Floßschein nach bem vorgeschriebenen Fromular auszufertigen, in welchem Länge und Breite des Floßes, Sortiment, und Rubifinhalt des Floßholzes und ber Name des Floßunternehmers, die Einbindestätte und der Bestimmungsort wahrheitsgetreu anzugeben find.

Der Floficein ift nach Ankunft bee Flofes in Steinmauern bem bortigen Suttenwachter ber Flufbaubehörde abzugeben.

S. 11.

Das Sperren innerhalb ber Flöglöcher bei ben Wehren und Wafferwerken, ebenfo bas Sperren an ben Ufern und Uferschuthauten, sowie bas Anstreifen an benselben jum Zwede bes Sperrens ift unterfagt.

§. 12.

Der Ropf eines nachfahrenden Floges muß auf der Fahrt ftets eine Entfernung von mindeftens 30 Meter von dem Ende des vorausfahrenden Floges einhalten.

Das Borfahren vor einen im Gange befindlichen Floß ift nur dann geftattet, wenn ber vordere erheblich schwereres Solz fahrt als ber nachfahrende und fich eine geeignete Stelle findet, an welcher ohne Schaden vorübergefahren werden tann.

S. 13.

Die Anlandestelle zum Umbinden der Murgflöße und Ginbinden neuer Flöße für die Rheinflößerei an der Murgausmundung wird jeweils durch die Baffer= und Strafenbauinspektion Raftatt bezeichnet.

Die Flöße und Solzer burfen nicht langer an ber Anlandestätte verweilen als jum Umbinben beziehungsweise Ginbinben erforberlich ift. Aus bringenden Grunden tann hierbon von ber Flogaufsichtebehörbe Nachsicht ertheilt werden.

§. 14.

Das Einwerfen und Berflößen von Scheiterholz und ungebundenen Sageflogen in der Murg und beren Rebenbachen ift unterfagt.

Bon einer Ginbinbeftatte (beziehungeweife Gagemuhle) gur anderen durfen einzelne Geftore und gufammengekuppelte ober einzelne Gageklope verflößt werden. S. 15.

Wenn Sagetloge durch Sochwaffer zusammengeschwemmt worden find und als sogenannte Rummer die Flofftraße fperren, fo find fie, sobald es der Wasserstand erlaubt, von dem Eigenthumer auseinander zu ziehen und aus der Flofftraße zu entfernen.

§. 16.

Un dem Ufer der Murg barf nirgends bas Solz, fei es ftandig, fei es vorübergehend berart gelagert werden, bag es vom Mittelwaffer befpult wird.

Bei ftartem Anschwellen ber Murg haben bie Befiger ber Lager: und Polterplate sofort Bortehrungen zu treffen, bag bas Solz nicht weggeschwemmt werben tann.

3m Falle ber Zuwiderhandlung find die betreffenden Befiger — neben ber Strafe — für ben burch bas abgeschwemmte Holz angerichteten Schaden haftbar (vergl. §. 23.)

Innerhalb der Murgdamme von Gaggenau abwarts darf tein holz abgelagert werden. Die durch hochwasser auf das Gebiet innerhalb der Damme angeschwemmten hölzer sind spätestens innerhalb 6 Tagen vom Eigenthumer fortzuraumen; eine Berlangerung der Frist kann nur durch bie Baffer- und Stragenbauinspektion aus triftigen Gründen gestattet werden.

S. 17.

Die an ben Ginbindeftatten oder am Anlandeplate befindlichen Langhölzer und Borbe, einzeln oder in Flogen, muffen gehörig befestigt fein.

Ift die Befestigung eines Floges ber Lage ber Sache nach nicht thunlich, fo barf ber Flog nicht ohne bie genügende Bahl von Flogern gelaffen werben.

S. 18.

Die Bertbefiger find verpflichtet, an ihren Behren die Flöglöcher (Flogdurchläffe) in gutem Buftande gu erhalten.

Die Flogdurchläffe an den Wehren follen eine Breite von mindeftens 4 Meter haben, wo dies zur Zeit nicht der Fall ift, hat der Besitzer des Wasserwerks die Obliegenheit, bei Ausführung der nächsten Hauptreparatur am Wehr den Durchlaß auf obiges Maß zu erweitern.

S. 19.

Sinfichtlich ber Inftandhaltung ber oberen Flofftraße verbleibt es bei dem seitherigen Rechtszustande. Soweit die Besitzer der an der Murg und ihren Nebenbächen bestehenden Sägemühlen die Flofftraße der Murg in flofbarem Zustande erhalten, haben sie für den hierdurch erwachsenden Auswand von denjenigen Flofunternehmern, welche sich an der Instandhaltung der Flofstraße nicht betheiligen, eine Gebühr anzusprechen. Diefelbe ift vor Abfahrt bes Floges an bie Raffe ber betreffenden Sagemuhlenbefiger (bas Comptoir ber Murgichifferichaft in Gernsbach) zu bezahlen.

Die Gebühren werben nach dem Berhältniß der Benütung der Flofftrage burch die an der Instandhaltung Theil nehmenden Sägemühlenbesitzer und durch Fremde vom Handelsministerium jeweils auf einen Zeitraum von 5 Jahren festgestellt und öffentlich bekannt gemacht.

Die erftmalige Reufeststellung ber Bebuhren geschieht auf zwei Jahre.

Insoweit der Großherzogliche Fistus die Murg jum Flößen benützt, hat er mit Rücksicht auf den von der Staatstaffe auf Instandhaltung der Murg gemachten Aufwand teine Gebühren zu gahlen.

Das Zustellen ber Deichlöcher an ben Mühlwehren nach dem Durchlaufen der Flöße bleibt ben Bafferwerksbesitzern überlaffen. Die Besitzer der drei Sägemühlen in Gernsbach und der Rugenbrod'schen Mühle in Ottenau beziehen hierfür eine jährliche Durchlaßgebühr; dieselbe wird vom Handelsministerium sestgestellt und von der Kasse der an der Instandhaltung der Murg bestheiligten Sägemühlenbesitzer wie ein Theil des Unterhaltungsauswandes bestritten, vorbehaltlich der Rückerhebung eines entsprechenden Antheils vermittelst der Floßgebühren der anderen Floßunternehmer.

S. 20.

Sinfichtlich ber Ausführung von Bauten in und am Murgbett und Murgufer, sowie hinfichtlich der Aenderungen bestehender Bauwerke und Ginrichtungen kommen die allgemeinen Beftimmungen (insbesondere S. 131 Polizeiftrafgesethuch, landesherrliche Berordnung vom 10. April 1840) in Anwendung.

Auch die Sagemuhlenbefiger haben, wenn fie gelegentlich ber Unterhaltung ber oberen Floßftrage Bauten und Aenderungen ber gedachten Art vornehmen wollen, in vorschriftmäßiger Form
bie staatliche Genehmigung zu erwirken.

§. 21.

Die obere Aufficht über die Flofftrage und ben Betrieb der Flogerei führt die Bafferund Strafenbauinfpettion Raftatt.

Die unmittelbare Aufficht führen bie Flogauffeber, beren Funktion auch einem Damm- ober Strafenmeifter übertragen werben fann.

Die Obliegenheiten und Befugniffe der Flogauffeher werden durch eine Dienftinftruktion geregelt.

Den von Auffichtewegen ergehenden Anordnungen ber Flogauffeher und der Flogauffichtebehörbe ift unbedingt Folge zu leiften.

S. 22.

Die Eigenthumer von Sagemuhlen oder Einbindestätten und Polterplaten und die von ihnen bestellten Bertreter sind für den Bollzug der ihnen in Ausübung der Floß, und Bafferspolizei zugehenden Anweisungen der Floßaufsichtes und Polizeibehörden, beziehungsweise des Floßaufsichtepersonals verantwortlich.

S. 23.

Buwiderhandlungen gegen obige Borfchriften werden an Gelb bis ju 150 Me oder mit Saft bis ju 4 Bochen bestraft.

Die Polizeibehörde wird die zur herftellung eines ordnungsmäßigen Buftandes und hinderung bon Störungen erforderlichen Magregeln auf Roften bes Schuldigen alsbald ausführen laffen (Polizeistrafgesethuch §. 30).

Daneben besteht die Berpflichtung jum Erfat bes verschuldeten Schadens, wobei der Floß- unternehmer für feine Leute mithaftet.

S. 24.

Diese Berordnung tritt mit dem 1. Januar 1876 in Kraft. Bon diesem Zeitpunkt an wird die Murgflogordnung vom 1. Oktober 1864 (Centralverordnungeblatt Seite 66) im Gin- verftandniffe mit Großherzoglichem Finanzministerium aufgehoben.

Rarleruhe, ben 25. Rovember 1875.

Großherzogliches Sandeleminifterium.

Turban.

Vdt. Solamann.

Rr. 15947. Die Baffer= und Stragenbau-Inspectionen werden von der vorstehenden in Rr. XXXIII. des Gesethes= und Berordnungsblattes erschienenen Berordnung zur Nachachtung in Kenntniß gesetht.

Karleruhe, ben 8. Dezember 1875.

Oberdirection des Waffer- und Strafenbaues.

Baer.

Döll.

Gefet.

Die Berechnung ber Beitrage für Unterhaltung ber Landftragen nach ber Reichemahrung betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Bergog von Zähringen.

Mit Buftimmung Unferer getreuen Stände haben Bir beschloffen und verodnenen, wie folgt : Einziger Artifel.

Der nach S. 14 a. Ziffer 3 des Strafengesetzes vom 14. Januar 1868 für Unterhaltung ber Landstrafen von den Gemeinden zu entrichtende Maximalbeitrag von 10 Kreuzer für die laufende Ruthe ift mit 10 Pfennig für das Meter und

bie nach §. 14 a. Ziffer 4 von dem Kreisverband zu entrichtende Maximalumlage von 11/2 Kreuzer auf Ginhundert Gulben Steuerkapital auf 21/2 Pfennig von Einhundert Mark vom 1. Januar 1876 an zu berechnen.

Gegeben ju Rarieruhe, ben 9. Dezember 1875.

Friedrich.

Enrban.

Auf Seiner Königlichen Soheit höhfter Befehl: Steinbach.

Drud von Friedrich Gutich in Rarlerube.